Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 07/2018

Inhaltsverzeichnis

1. **Zufahrt zum Kundenparkplatz - Information in eigener Sache**
2. **Familienbonus Plus bringt Entlastung ab 2019**
3. **Betrieblich veranlasste Strafverteidigungskosten sind als Betriebsausgabe abzugsfähig**
4. **Die neuen Bestimmungen für die Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte ab 1. Juli 2018**
5. **Verlängerte Verjährungsfrist bei hinterzogenen Abgaben gilt auch bei Ableben des Steuerpflichtigen**
6. **Keine Hauptwohnsitzbefreiung bei Verkauf der vom Alleineigentümer eines Zinshauses benützten (nicht parifizierten) Wohnung**
7. **Nachversteuerung von Auslandsverlusten bei unterjährigem Ausscheiden aus der Gruppe**
8. **Keine Kommunalsteuerpflicht bei betrieblicher Nutzung eines Firmenautos durch wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführer**

Zufahrt zum Kundenparkplatz - Information in eigener Sache

Aufgrund der Straßensanierungsarbeiten in der Zauneggerstraße ist die Zufahrt zum Kundenparkplatz von **Montag, 9. Juli 2018, bis voraussichtlich Freitag, 31. August 2018, nur erschwert möglich oder teilweise gesperrt**. Wir ersuchen die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

Familienbonus Plus bringt Entlastung ab 2019

Die nunmehr vorliegende **Regierungsvorlage** des **Jahressteuergesetzes 2018** beinhaltet auch den „**Familienbonus Plus**“, welcher erstmals für das **Kalenderjahr 2019** wie auch für die **Veranlagung 2019** zu steuerlichen Entlastungen führen soll. Es handelt sich dabei um einen **Steuerabzug**, der das Bestreiten von mit Kindern zusammenhängenden Kosten aus dem unversteuerten Vermögen ermöglichen soll, indem die Steuerbelastung bei den Eltern reduziert wird. Durch die **Familienbeihilfe** und Sachleistungen werden weiterhin und überdies ein Beitrag des Staates zum Unterhalt bzw. zu den Lebenserhaltungskosten geleistet. Der **Familienbonus Plus**

kann entweder im Rahmen der **Lohnverrechnung** oder mit der **Arbeitnehmerveranlagung** (Steuererklärung) beantragt werden.

Der Familienbonus Plus soll als **Absetzbetrag ausgestaltet** sein (es müssen also keinerlei Aufwendungen nachgewiesen werden) und bemisst sich grundsätzlich nach dem **Alter des Kindes**. **Pro Kind** stehen bis zum 18. Geburtstag **1.500 € pro Jahr** (125 € pro Monat) zu und für darauf folgende Monate (ab dem Monat, in den der 18. Geburtstag fällt) **500,16 € pro Jahr** (jeweils 41,68 €/Monat). Nach dem 18. Geburtstag ist für die Dauer des Bezugs des Familienbonus Plus entscheidend, dass für das Kind (gleichzeitig) **Familienbeihilfe gewährt** wird. Während die genannten Werte den Familienbonus Plus für in Österreich lebende Kinder darstellen, soll die **Höhe des Familienbonus Plus für im Ausland** lebende Kinder davon abhängen, in welchem Land sich das Kind ständig aufhält. Für Mitgliedstaaten der **EU**, **EWR-Staaten** und die **Schweiz** ist eine **Indexierung** des Bonus anhand der **tatsächlichen Lebenserhaltungskosten für Kinder angedacht, für in Drittstaaten** lebende Kinder soll es **keinen Familienbonus Plus** geben. In Drittstaatsfällen kann allerdings der halbe Unterhalt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden.

Der Bezug von **Familienbeihilfe** stellt generell einen wichtigen Anknüpfungspunkt für den Familienbonus Plus dar; wird die Familienbeihilfe direkt an das Kind ausbezahlt, sind dennoch die **Eltern** als typischerweise Familienbeihilfeberechtigte auch für den **Familienbonus Plus antragsberechtigt**. Für jedes Kind kann der Familienbonus Plus **wahlweise** vom **Familienbeihilfeberechtigten und/oder dessen (Ehe)Partner** beansprucht werden. Im Sinne eines **Splittings könn**en auch beide jeweils den **halben Familienbonus Plus** beanspruchen.

Für die **Entlastung** von **geringverdienenden** (und somit keine Steuerlast tragenden) **Steuerpflichtigen** mit Kindern ist eine **Steuererstattung in Form des Kindermehrbetrags** vorgesehen, sodass es im Endeffekt jedenfalls zu einer **Entlastung von 250 € pro Kind und Jahr** kommt. Voraussetzung dafür ist uA, dass **Anspruch auf den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag** besteht und daher für das Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wird.

Im Sinne einer **Gegenfinanzierung** fallen zukünftig der **Kinderfreibetrag** und die **steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung** weg. Bei dem Wegfall der Kinderbetreuungskosten ist jedoch für **Ausnahmefälle** (getrennt lebende Eltern, bei denen ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens 1.000 € Kinderbetreuungskosten im Kalenderjahr leistet) eine **Sonderregelung** geplant, die wie eine Übergangsfrist eine Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen ermöglichen soll. Wir werden Sie über den weiteren Gesetzwerdungsprozess informieren.

Die Familienbeihilfe ist eine staatliche Familienleistung in Österreich, die grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigung oder dem Einkommen der Eltern für Kinder gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt; die Auszahlung erfolgt über das Finanzamt Österreich. Höhe und Bezugsdauer richten sich insbesondere nach dem Alter des Kindes sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – nach dessen Ausbildung oder Behinderung.

Die Lohnverrechnung umfasst die monatliche Berechnung und Abwicklung von Löhnen und Gehältern einschließlich Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen gesetzlichen Abgaben. In Österreich berücksichtigt sie insbesondere arbeitsrechtliche Vorgaben, den jeweiligen Kollektivvertrag sowie Melde- und Übermittlungspflichten gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und dem Finanzamt. Zusätzlich werden Lohnzettel, Abrechnungsunterlagen

und erforderliche Meldungen erstellt.

Die Familienbeihilfe ist eine staatliche Familienleistung in Österreich, die grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigung oder dem Einkommen der Eltern für Kinder gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt; die Auszahlung erfolgt über das Finanzamt Österreich. Höhe und Bezugsdauer richten sich insbesondere nach dem Alter des Kindes sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – nach dessen Ausbildung oder Behinderung.

Eine außergewöhnliche Belastung ist im österreichischen Einkommensteuerrecht eine private Ausgabe, die zwangsläufig entsteht, außergewöhnlich ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können solche Aufwendungen gemäß EStG bei der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden; häufig ist dabei ein Selbstbehalt abzuziehen. Beispiele sind bestimmte Krankheits-, Pflege- oder behinderungsbedingte Kosten.

Die Familienbeihilfe ist eine staatliche Familienleistung in Österreich, die grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigung oder dem Einkommen der Eltern für Kinder gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt; die Auszahlung erfolgt über das Finanzamt Österreich. Höhe und Bezugsdauer richten sich insbesondere nach dem Alter des Kindes sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – nach dessen Ausbildung oder Behinderung.

Die Familienbeihilfe ist eine staatliche Familienleistung in Österreich, die grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigung oder dem Einkommen der Eltern für Kinder gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt; die Auszahlung erfolgt über das Finanzamt Österreich. Höhe und Bezugsdauer richten sich insbesondere nach dem Alter des Kindes sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – nach dessen Ausbildung oder Behinderung.

Die Familienbeihilfe ist eine staatliche Familienleistung in Österreich, die grundsätzlich unabhängig von der Beschäftigung oder dem Einkommen der Eltern für Kinder gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, deren Lebensmittelpunkt in Österreich liegt; die Auszahlung erfolgt über das Finanzamt Österreich. Höhe und Bezugsdauer richten sich insbesondere nach dem Alter des Kindes sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – nach dessen Ausbildung oder Behinderung.

Der Kinderfreibetrag war eine steuerliche Absetzmöglichkeit für Eltern, durch die ein bestimmter Betrag pro Kind bei der Ermittlung der Einkommensteuer berücksichtigt wurde. In Österreich wurde er mit der Einführung des Familienbonus Plus ab dem Jahr 2019 abgeschafft; der Familienbonus Plus vermindert heute unmittelbar die tarifmäßige Einkommensteuer und steht unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder zu, für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des

Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Eine außergewöhnliche Belastung ist im österreichischen Einkommensteuerrecht eine private Ausgabe, die zwangsläufig entsteht, außergewöhnlich ist und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können solche Aufwendungen gemäß EStG bei der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung steuerlich berücksichtigt werden; häufig ist dabei ein Selbstbehalt abzuziehen. Beispiele sind bestimmte Krankheits-, Pflege- oder behinderungsbedingte Kosten.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Betrieblich veranlasste Strafverteidigungskosten sind als Betriebsausgabe abzugsfähig

Über eine österreichische GmbH wurde nach einem **Kartellverfahren** von der Europäischen Kommission eine **Geldstrafe für Preisabsprachen und unlauteren Wettbewerb** verhängt. Dem Körperschaftsteuergesetz folgend sind **Strafen** und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder den Organen der Europäischen Union verhängt werden, **nicht** als **Betriebsausgabe abzugsfähig**. Es wäre mit dem Strafzweck unvereinbar, im Wege der steuerlichen Entlastung den **Pönalcharakter der Strafe** zumindest teilweise zu mildern. Allerdings hatte die GmbH auch beträchtliche durch das Kartellverfahren entstandene **Rechts- und Beratungsaufwendungen** zu tragen, die von der GmbH als Betriebsausgabe geltend gemacht wurden - überdies wurde die **Vorsteuer** für diese Kosten in Abzug gebracht.

Da unstrittig war, dass die Strafe an sich nicht abzugsfähig ist, hatte sich der **VwGH** (GZ Ro 2017/15/0001 vom 22.3.2018) nur damit zu beschäftigen, ob die entstandenen

Strafverteidigungskosten ebenfalls unter das oben genannte **Abzugsverbot** zu subsumieren sind. Der VwGH führte in diesem Zusammenhang aus, dass Betriebsausgaben grundsätzlich nur abzugsfähig sind, wenn sie unmittelbar durch den Betrieb veranlasst sind. **In der Regel** stellen **Strafverteidigungskosten** ebenso wie Geldstrafen **Kosten der privaten Lebensführung** dar, da die auslösende Ursache oft im schuldhaften Verhalten des Betriebsinhabers liegt.

Eine **Abzugsfähigkeit der Beratungskosten** sei jedoch dann zu **bejahen**, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Betriebsinhaber zur Wehr setzt, **ausschließlich** und unmittelbar aus seiner **beruflichen** (betrieblichen) **Sphäre** erklärbar und damit **betrieblich veranlasst** ist. Im vorliegenden Fall sah der VwGH einen unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen der Preisabsprache und dem betrieblichen Zusammenhang. Der vorsätzliche Beschluss zur Kartellbildung zielt aus der Sicht der GmbH auf **Umsatz- und Gewinnmaximierung** ab und liegt somit **ausschließlich** im **betrieblichen Bereich**. Die Aufwendungen für die Rechts- und Beratungskosten (Strafverteidigungskosten) im Zusammenhang mit Kartellverfahren waren somit **abzugsfähig** - **ebenso** stand der **Vorsteuerabzug** zu. Die Kosten für die verhängte **Kartellstrafe** sind jedoch aufgrund des Pönalecharakters **nicht abzugsfähig**.

Das Abzugsverbot bezeichnet die steuerrechtliche Regelung, wonach bestimmte Aufwendungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen. In Österreich ergeben sich solche Einschränkungen insbesondere aus dem Einkommensteuergesetz (EStG), etwa für bestimmte privat veranlasste Kosten, Repräsentationsaufwendungen oder nicht abzugsfähige Strafen. Die Ausgaben können dabei wirtschaftlich tatsächlich angefallen sein, mindern jedoch nicht die steuerliche Bemessungsgrundlage.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Die neuen Bestimmungen für die Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte ab 1. Juli 2018

Mit 1. Juli 2018 haben **Angestellte und Arbeiter** bereits nach einjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf 8 Wochen volle und 4 Wochen halbe Entgeltfortzahlung.

Die einheitliche Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte lässt sich somit folgendermaßen darstellen:

Dienstjahre	Anspruch bei Krankheit	Anspruch bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit
0.–1.	6 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
2.–15.	8 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
16.–25.	10 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen
ab 26.	12 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen

Bei **wiederholter Dienstverhinderung** durch Krankheit (Unglücksfall) **innerhalb eines Arbeitsjahres** besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 8 Abs 1 AngG nicht ausgeschöpft ist, dh bei wiederholtem Krankenstand innerhalb eines Arbeitsjahres kommt es zu einer **Zusammenrechnung der Anspruchszeiten**. **Erst mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht ein neuer Fortzahlungsanspruch.**

Angestellte erhalten mit 1. Juli 2018 überdies einen eigenständigen Anspruch bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), dh der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht pro Anlassfall ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung.

Mit 1. Juli 2018 kann auch bei Angestellten durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden, dass sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht am Arbeitsjahr, sondern am Kalenderjahr orientiert.

Die **Neuregelung gilt für Dienstverhinderungen**, die in jenem **Arbeitsjahr eintreten, welches nach dem 30.06.2018 beginnt**.

Bei Lehrlingen kommt es für Lehrjahre ab 1. Juli 2018 zur Verdoppelung des Anspruchs. Somit haben Lehrlinge ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf ein Krankenentgelt für 8 Wochen in der Höhe der vollen Lehrlingsentschädigung und einen Folgeanspruch für 4 Wochen auf Teilentgelt pro Lehrjahr.

Die bereits bestehende **Regelung der Entgeltfortzahlung bei Arbeitgeberkündigung während des Krankenstandes** wird nun auch auf die **einvernehmliche Auflösung ausgedehnt**. Ab dem 1. Juli 2018 gilt, dass auch bei einer einvernehmlichen Beendigung während eines laufenden Krankenstandes ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus besteht.

Gleiches gilt bei einer **einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses** in Hinblick auf eine **Dienstverhinderung, wie eine Kur, eine Operation oder eine Reha.** In solchen Fällen verlängert sich der Entgeltfortzahlungsanspruch ebenfalls über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus.

Weiterführende Beispiele zur Klärung von Zweifelsfragen finden Sie unter www.noedis.at/cdscontent/?contentid=10007.794572.

Verlängerte Verjährungsfrist bei hinterzogenen Abgaben gilt auch bei Ableben des Steuerpflichtigen

Der Zweck der **Verjährungsbestimmungen** im Abgabenrecht liegt darin, dass infolge Zeitablaufes **Rechtsfriede** eintritt und dass **Beweisschwierigkeiten** und Fehler in der Sachverhaltsermittlung, die insbesondere durch ein der Behörde zuzurechnendes Verstreichenlassen längerer Zeiträume entstehen, vermieden werden. Hat aber der Abgabengläubiger (das **Finanzamt**) keine Möglichkeit, das Bestehen seines Anspruches zu erkennen, so entspricht es dem Sinn des Institutes der Verjährung, dass die **Durchsetzung der hinterzogenen Abgaben** erst nach **Ablauf einer längeren Frist** unzulässig wird. Die verlängerte Verjährungsfrist beträgt bei hinterzogenen Abgaben **10 Jahre**.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung des **VwGH** (GZ Ro 2017/15/0015 vom 31.1.2018) wurde festgehalten, dass die **verlängerte Verjährungsfrist** auch dann zu **berücksichtigen** ist, wenn der

Behörde der Abgabenanspruch erst **nach dem Tod des Steuerpflichtigen bekannt** geworden ist. **Entscheidend** ist, dass eine **Abgabe hinterzogen** ist. Die für diesen Fall geltende **Verjährungsfrist** von 10 Jahren bezieht sich nicht auf ein Rechtsubjekt (eine Person), sondern auf eine **Forderung**. Aus diesem Grund kann sich der Anspruch auch gegen die Erben als Rechtsnachfolger wenden, selbst wenn diese die Abgaben nicht selbst hinterzogen haben.

Im Verfahren wurde seitens der Erben vorgebracht, dass **aufgrund des Ablebens kein Finanzstrafverfahren** mehr geführt werden kann, in welchem die Abgabenhinterziehung festgestellt werden kann. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass **keine Befragung des Verstorbenen** mehr möglich ist und damit der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt werde. Diesen **Argumenten** ist der **VwGH** jedoch **nicht gefolgt**, zumal die inhaltliche Würdigung vom Finanzamt ausreichend dargelegt wurde. Seitens der Erben wurde auch nicht aufgezeigt, warum die Ansicht des Finanzamtes, dass eine Abgabenhinterziehung vorliegt, unrichtig wäre. Der **Anspruch auf rechtliches Gehör** ist nach Ansicht des VwGH auch **nicht** deshalb **verletzt**, weil der **Steuerpflichtige** wegen seines Todes **nicht mehr gehört werden kann**.

Ein Finanzstrafverfahren ist ein behördliches Verfahren zur Aufklärung und Ahndung von Finanzvergehen nach dem österreichischen Finanzstrafgesetz (FinStrG), etwa bei vorsätzlicher Abgabenhinterziehung, grob fahrlässiger Abgabenverkürzung oder Verletzung von Melde- und Offenlegungspflichten. Zuständig sind grundsätzlich die Finanzstrafbehörden, insbesondere das Finanzamt Österreich; je nach Schwere des Tatvorwurfs können Geldstrafen, Freiheitsstrafen sowie weitere Rechtsfolgen verhängt werden. Betroffene haben besondere Verfahrensrechte und sollten frühzeitig fachkundige Beratung in Anspruch nehmen.

Keine Hauptwohnsitzbefreiung bei Verkauf der vom Alleineigentümer eines Zinshauses benützten (nicht parifizierten) Wohnung

Bekanntermaßen steht die **Hauptwohnsitzbefreiung** von der **Immobilienertragsteuer** bei Verkauf einer Liegenschaft grundsätzlich für **Eigenheime** (maximal zwei Wohnungen) sowie **Eigentumswohnungen** zu. Im Falle des Verkaufes einer Eigentumswohnung ist dabei zwingend eine **Parifizierung** erforderlich. Somit fällt die Veräußerung einer Wohnung in einem Zinshaus (mehr als zwei Wohneinheiten) nicht unter diese Befreiungsbestimmung. Nach Auffassung des **VwGH** (GZ Ra 2017/13/0002 vom 22.11.2017) besteht auch dann **keine Ausnahme**, wenn die veräußerte Wohnung dem Verkäufer als Hauptwohnsitz gedient hat und er selbst auch alleiniger Eigentümer der Liegenschaft ist.

Die Durchführung der Parifizierung anlässlich des Verkaufes der Liegenschaft ist nach Ansicht des BFG grundsätzlich nicht schädlich. **Mangels höchstgerichtlicher Judikatur** empfiehlt es sich jedoch zur Vermeidung von Risiken schon bei Verkaufsabsicht eine Parifizierung vorzunehmen. Für die **Fristenberechnung** (in der Regel durchgängige Nutzung als Hauptwohnsitz für mindestens zwei Jahre seit der Anschaffung bzw. innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens fünf Jahre durchgehende Bewohnung) ist nach Ansicht des VwGH nicht auf den Zeitpunkt der Parifizierung, sondern auf die **ursprüngliche Anschaffung** abzustellen. Das bedeutet, dass eine fehlende Parifizierung zumindest nicht die Behaltefristen verlängert, wenn eine Nutzung als Hauptwohnsitz gegeben ist.

Die Hauptwohnsitzbefreiung ist eine Befreiungsbestimmung bei der Immobilienertragsteuer gemäß § 30 EStG, durch die der Gewinn aus der Veräußerung einer selbst bewohnten Eigentumswohnung

oder eines selbst genutzten Hauses steuerfrei bleiben kann. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Immobilie dem Verkäufer ab der Anschaffung oder Herstellung mindestens zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre als Hauptwohnsitz gedient hat. Der Hauptwohnsitz muss im Zusammenhang mit dem Verkauf aufgegeben werden; die konkreten Fristen und Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Immobilienertragsteuer (ImmoESt) ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung österreichischer Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleicher Rechte durch natürliche Personen. Sie wird grundsätzlich vom Veräußerungserlös abzüglich steuerlich maßgeblicher Anschaffungskosten und bestimmter Aufwendungen berechnet; der besondere Steuersatz beträgt in der Regel 30 %. Die Abfuhr erfolgt üblicherweise über den Parteienvertreter, etwa einen Notar oder eine Steuerberatungskanzlei, an das Finanzamt.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Nachversteuerung von Auslandsverlusten bei unterjährigem Ausscheiden aus der Gruppe

Ein wesentlicher **Vorteil** der österreichischen **Gruppenbesteuerung** besteht in der **anteiligen Zurechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder** zum österreichischen **Gruppenträger**, wodurch **Gewinne und Verluste** innerhalb der Gruppe **ausgeglichen** werden können. Durch die **Nachversteuerung im Inland**, wenn es im Ausland zur Verlustverwertung kommt, soll eine doppelte Verlustverwertung verhindert werden. Ebenso ist vorgesehen, dass es „**im Jahr des Ausscheidens**“ des ausländischen Gruppenmitglieds zu einer **Nachversteuerung** der **verbleibenden zugerechneten Verluste** kommt. Insbesondere hat eine **Nachversteuerung** beim Gruppenträger zu erfolgen, wenn das **Gruppenmitglied**, dem die Auslandsverluste zugerechnet worden sind, **nicht mehr** der **Unternehmensgruppe** angehört.

Genau diese **zeitliche Zuordnung** von verbleibenden Verlusten des ausscheidenden ausländischen Gruppenmitglieds wurde **strittig** interpretiert und musste schließlich vom VwGH entschieden werden (GZ Ro 2017/15/0010 vom 27.11.2017). Sachverhalt dabei waren zwei ausländische Tochtergesellschaften, welche seit 2005 Gruppenmitglieder einer österreichischen Unternehmensgruppe waren (Bilanzstichtag von Gruppenträger und -mitgliedern war der 31.12.). **2010** kam es **unterjährig** zur **Veräußerung** dieser Tochtergesellschaften **und** zur **Beendigung** der **Unternehmensgruppe**. Fraglich war nun, ob die **noch nicht verrechneten Verluste** der ausländischen Gruppenmitglieder **in 2009 oder 2010** beim Gruppenträgerergebnis **gewinnerhöhend** anzusetzen sind.

Der VwGH **differenzierte** bei seiner Entscheidung **zwischen** dem **Zeitpunkt der Veräußerung** der Tochtergesellschaften - dieser ist mittels Zeitpunkt der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zu bestimmen - und dem **Zeitpunkt des Ausscheidens** aus der Unternehmensgruppe. Wenngleich das Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe **mangels ganzjähriger finanzieller Verbindung bereits mit Jahreswechsel** (und nicht erst mit dem Zeitpunkt des unterjährigen

Verkaufs der Anteile) erfolgt, ist **fraglich**, ob das **Ausscheiden** mit Ablauf des vorangegangenen Jahres (**2009**) oder mit Beginn des neuen Jahres (**2010**) passierte. Dem **VwGH** folgend **endete** die Rechtswirkung der **Unternehmensgruppe** mangels ganzjähriger finanzieller Verbindung **mit Ende 2009** (mit Ablauf der letzten Sekunde). Die **bisher nicht verrechneten Auslandsgruppenverluste** sind somit und entgegen der Ansicht des BFG **im Kalenderjahr 2009 gewinnerhöhend** zuzurechnen, welches zugleich dem letzten Veranlagungsjahr der Gruppenzugehörigkeit der Gruppenmitglieder entspricht. Dies wird auch damit begründet, dass solche noch nicht verrechneten Auslandsverluste dem Gesetz nach einem Gruppenmitglied bzw. dem **Gruppenträger** zuzurechnen sind; nach Beendigung der Gruppe und somit ohne Gruppenträger und -mitglied hätten die Verluste **nur** dem **ehemaligen** Gruppenmitglied bzw. -träger zugeordnet werden können.

Die Gruppenbesteuerung ermöglicht es verbundenen Körperschaften, insbesondere Kapitalgesellschaften, ihre steuerlichen Ergebnisse innerhalb einer Unternehmensgruppe zusammenzurechnen. In Österreich können dadurch Gewinne und Verluste von Gruppenmitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen beim Gruppenträger berücksichtigt werden, wobei die Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) maßgeblich sind. Voraussetzung sind unter anderem eine ausreichende finanzielle Verbindung, ein schriftlicher Gruppenantrag und die Einhaltung gesetzlicher Mindestfristen.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) ist in Österreich das Verwaltungsgericht des Bundes für Angelegenheiten des öffentlichen Abgabenrechts und bestimmter sonstiger finanzrechtlicher Materien. Es entscheidet insbesondere über Beschwerden gegen Bescheide des Finanzamts, etwa zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder Körperschaftsteuer, sowie über Maßnahmen im Abgabenverfahren. Seine Entscheidungen können unter bestimmten Voraussetzungen mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof bekämpft werden.

Keine Kommunalsteuerpflicht bei betrieblicher Nutzung eines Firmenautos durch wesentlich beteiligten GmbH-Geschäftsführer

Brennpunkt bei Betriebsprüfungen, aber vor allem bei **Lohnabgabenprüfungen** sind regelmäßig die **Firmenautos** von wesentlich beteiligten **Gesellschafter-Geschäftsführern** von GmbHs. Wesentlich beteiligte Geschäftsführer (zu mehr als 25% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt) sind nach steuerlichen Überlegungen regelmäßig nicht angestellt, sondern erzielen mit ihren Geschäftsführungsvergütungen **Einkünfte aus selbständiger Arbeit**. Für die Berechnung der **Lohnnebenkosten** zählen wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer jedoch als **Dienstnehmer**. Überlässt die Kapitalgesellschaft einem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer ein **Firmenauto** auch zur **Privatnutzung**, liegt ein **geldwerter Vorteil** vor, der auch den **Lohnnebenkosten** (DB, DZ, Kommunalsteuer) **unterliegt**. Seit diesem Jahr kann gemäß **Verordnung** vom 19. April 2018 (BGBl II 70/2018) gewählt werden, ob als **Bemessungsgrundlage** für die **Lohnnebenkosten** der **Sachbezugswert** laut Verordnung **oder** die **Aufwendungen für die private Nutzung** angesetzt werden, die von der GmbH bezahlt werden. Um die Aufwendungen für die private Nutzung darzulegen, müssen die privaten Fahrten mittels **Fahrtenbuch** nachgewiesen werden.

Der **VwGH** hatte unlängst (GZ Ro 2018/15/0003 vom 19.4.2018) zu beurteilen, ob die **Überlassung** des **Fahrzeugs** als **Gehaltsbestandteil** der **Kommunalsteuer** unterliegt, auch wenn der Privatanteil (die Kosten für die Privatnutzung) vom Geschäftsführer tatsächlich ersetzt wird. Dafür spräche, dass die **Bemessungsgrundlage** für die **Kommunalsteuer** zunächst auf **Vergütungen** jeder Art abstellt und **nicht** etwa auf den **Gewinn**. So hatte der Verwaltungsgerichtshof in der Vergangenheit schon wiederholt ausgesprochen, dass auch Bezüge, welche eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer als Vergütung der bei ihm angefallenen Betriebsausgaben gewährt, zur **Bemessungsgrundlage** der **Kommunalsteuer** zählen. Benutzt also ein wesentlich beteiligter Geschäftsführer sein **privates Auto** für dienstliche Fahrten und **verrechnet** er **Kilometergeld** an die GmbH als **Aufwandsersatz**, unterliegen diese Vergütungen der **Kommunalsteuer**.

Mit dem konkreten Fall kann dem VwGH folgend ein solcher Kommunalsteuer auslösender Aufwandsersatz jedoch nicht verglichen werden. Die **Überlassung eines Kfz der GmbH** an ihren **Geschäftsführer** zur **Nutzung im betrieblichen Interesse** der GmbH führt beim Geschäftsführer **nicht** zu **Einnahmen** und **erhöht** daher **nicht** die Bemessungsgrundlage der **Kommunalsteuer**. Soweit das Firmenauto dem wesentlich beteiligten Geschäftsführer für dessen **private Zwecke überlassen** wurde, führt dies **ebenfalls nicht** zu **Einnahmen des Geschäftsführers** weil von vornherein vereinbart war, dass der Geschäftsführer für Privatfahrten Ersatz leisten muss.

Ein Firmenauto ist ein Kraftfahrzeug, das einem Unternehmen gehört oder von ihm geleast beziehungsweise gemietet und für betriebliche Zwecke eingesetzt wird. Wird es einem Arbeitnehmer oder Geschäftsführer auch für private Fahrten überlassen, ist in Österreich grundsätzlich ein Sachbezug nach den lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und über die Personalverrechnung abzurechnen. Für das Unternehmen können insbesondere Aufwendungen, Vorsteuern und die steuerliche Absetzbarkeit abhängig von Fahrzeugart, Nutzung und gesetzlichen Voraussetzungen sein.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Ein Firmenauto ist ein Kraftfahrzeug, das einem Unternehmen gehört oder von ihm geleast beziehungsweise gemietet und für betriebliche Zwecke eingesetzt wird. Wird es einem Arbeitnehmer oder Geschäftsführer auch für private Fahrten überlassen, ist in Österreich grundsätzlich ein Sachbezug nach den lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen und über die Personalverrechnung abzurechnen. Für das Unternehmen können insbesondere Aufwendungen, Vorsteuern und die steuerliche Absetzbarkeit abhängig von Fahrzeugart, Nutzung und gesetzlichen Voraussetzungen sein.